



Allgemeine Geschäftsbedingungen des Hotels Schloss Montabaur für die Hotelaufnahme

Das Hotel Schloss Montabaur ist ein Betrieb der Akademie Deutscher Genossenschaften e. V. (ADG)
– Stand: Januar 2023

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern des Hotels Schloss Montabaur zur Beherbergung sowie für alle in diesem Zusammenhang erbrachten weiteren Leistungen des Hotels Schloss Montabaur für den Kunden¹ (Hotelaufnahmevertrag). Der Begriff „Hotelaufnahmevertrag“ umfasst und ersetzt folgende Begriffe: Beherbergungs-, Gastaufnahme-, Hotel-, Hotelzimmervertrag.
2. Die Bedingungen gelten auch für Buchungen von Hotelzimmern im Rahmen von Zimmerkontingenten für Veranstaltungen, wie Seminare, Tagungen oder ähnliches (Kontingentvertrag).
3. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung vom Hotel Schloss Montabaur in Textform und können von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung, sofern der Kunde nicht Verbraucher ist.
4. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine AGB werden hiermit widersprochen.

II. Vertragsabschluss, -partner; Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Hotel Schloss Montabaur zustande. Dem Hotel Schloss Montabaur steht es frei, die Zimmerbuchung in Textform zu bestätigen.
2. Vertragspartner sind das Hotel Schloss Montabaur und der Kunde. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er dem Hotel Schloss Montabaur gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Hotelaufnahmevertrag, sofern dem Hotel Schloss Montabaur eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
3. Für den Fall einer Gruppenbuchung (bei Buchung von mehr als neun Zimmer) kommt eine sogenannte Gruppenreservierung zwischen dem Vertragspartner und dem Hotel Schloss Montabaur zustande.
4. Schließen die Parteien einen Kontingentvertrag, sind die Regelungen des Kontingentvertrages vorrangig, jedoch ergänzt durch diese AGB. Im Rahmen des Kontingentvertrages haftet der Vertragspartner für sämtliche Schäden, die der Endkunde schuldhaft verursacht.
5. Der Kunde ist verpflichtet, das Hotel Schloss Montabaur unaufgefordert spätestens bei Vertragsabschluss darauf hinzuweisen, sofern die Inanspruchnahme der Hotelleistung geeignet ist, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels Schloss Montabaur in der Öffentlichkeit zu gefährden.
6. Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 199 Abs. 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Die Verjährungskürzung gilt nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen sowie bei Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Das Hotel Schloss Montabaur ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Hotels Schloss Montabaur zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels Schloss Montabaur an Dritte.
3. Die vereinbarten Preise verstehen sich als Bruttopreise und schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die nach dem jeweiligen Kommunalrecht vom Gast geschuldet sind, wie zum Beispiel die Kurtaxe. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.
4. Das Hotel Schloss Montabaur kann seine Zustimmung zu einer vom Kunden gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Hotels Schloss Montabaur oder der Aufenthaltsdauer des Kunden davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Zimmer und/oder für die sonstigen Leistungen des Hotels Schloss Montabaur angemessen erhöht.
5. Rechnungen vom Hotel Schloss Montabaur sind -vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung hinsichtlich der Fälligkeit- mit Zugang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug fällig. Das Hotel Schloss Montabaur ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Dem Hotel bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
6. Für jede Mahnung nach Verzugsseintritt hat der Kunde Mahnkosten in Höhe von € 2,50 an das Hotel Schloss Montabaur zu erstatten. Der Nachweis, dass keine oder nur wesentlich geringere Kosten entstanden seien, steht dem Kunden frei. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, kann das Hotel Schloss Montabaur auch den Anspruch aus § 288 Abs. 5 BGB (zusätzliche gesetzliche Pauschale) geltend machen.
7. Das Hotel Schloss Montabaur ist berechtigt, bei Vertragsabschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Bei Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für Pauschalreisen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt.
8. Während des Aufenthalts und nach Vertragsschluss ist das Hotel Schloss Montabaur in begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfangs, berechtigt eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nr. 7 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
9. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung vom Hotel Schloss Montabaur aufrechnen oder verrechnen.

¹ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird auf die Nennung der drei Geschlechter verzichtet, wo eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht möglich war. In diesen Fällen beziehen die verwendeten männlichen Begriffe die weiblichen und diversen Formen ebenso mit ein.



IV. Rücktritt, Stornierung, Reduzierung

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Hotel Schloss Montabaur geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das Hotel Schloss Montabaur der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung sollen jeweils in Textform erfolgen.
2. Sofern zwischen dem Hotel Schloss Montabaur und dem Kunden ein Termin für die kostenfreie Ausübung des Rücktrittsrechts vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche vom Hotel Schloss Montabaur auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er es nicht bis zum vereinbarten Termin gegenüber dem Hotel Schloss Montabaur in Textform ausübt.
3. Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen bzw. besteht auch kein gesetzliches Rücktrittsrecht und stimmt das Hotel Schloss Montabaur einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält sich das Hotel Schloss Montabaur den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtanspruchnahme der Leistung des Kunden vor. Das Hotel Schloss Montabaur hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer sowie die eingesparten Aufwendungen (z. B. für Frühstück, nicht in Anspruch genommene Wäsche etc.) anzurechnen. Werden die Zimmer nicht anderweitig vermietet, kann das Hotel Schloss Montabaur die vertraglich vereinbarte Vergütung verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalieren.
 - a) Der Kunde ist (bei Einzelbuchungen) in diesem Falle verpflichtet, 80 % des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtung mit oder ohne Frühstück sowie für Pauschalarrangements mit Fremdleistungen, 70 % für Halbpensions- und 60 % für Vollpensionsarrangements zu zahlen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Das Rücktrittsrecht kann nur einmal ausgeübt werden. Für den Fall, dass der Kunde nicht absagt, tritt der sog. „No Show-Fall“ ein.
 - b) Im Falle von Gruppenbuchungen (Buchung ab 10 Personenübernachtungen) und/oder im Rahmen von Veranstaltungen (Buchung ab 10 Veranstaltungsteilnehmern) ist der Kunde bzw. der Vertragspartner bei schriftlicher Stornierung oder Teilstornierung verpflichtet, folgende Anteile des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises aller gebuchten Leistungen zu zahlen:

Anzahl gebuchter Zimmereinheiten (EZ/DZ)	Anzahl gebuchter Veranstaltungsteilnehmer	Fristen (Stornierung bzw. Reduzierung geht X- Tage vor Beginn des Leistungszeitraums beim Hotel ein)	Anspruch des Hotels in %
10 bis 50 Übernachtungen	10 bis 50 Personen	<ul style="list-style-type: none"> • bis zum 90. Tag • zwischen 89 und 30 Tage • zwischen 29 und 8 Tage • ab 7 Tage vorher 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Ansprüche • 50 % aller gebuchten Leistungen • 70 % aller gebuchten Leistungen • 90 % aller gebuchten Leistungen
50 bis 100 Übernachtungen	50 bis 100 Personen	<ul style="list-style-type: none"> • bis zum 112. Tag • zwischen 111 und 40 Tage • zwischen 39 und 15 Tage • ab 14 Tage vorher 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Ansprüche • 50 % aller gebuchten Leistungen • 70 % aller gebuchten Leistungen • 90 % aller gebuchten Leistungen
ab 100 Übernachtungen	ab 100 Personen	<ul style="list-style-type: none"> • bis zum 168. Tag • zwischen 167 und 112 Tage • zwischen 111 und 15 Tage • ab 14 Tage vorher 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Ansprüche • 50 % aller gebuchten Leistungen • 70 % aller gebuchten Leistungen • 90 % aller gebuchten Leistungen

Dem Kunden/dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Das Rücktrittsrecht kann nur einmal ausgeübt werden. Für den Fall, dass der Kunde nicht absagt, tritt der sog. „No Show-Fall“ ein.

V. Rücktritt durch das Hotel Schloss Montabaur

1. Sofern vertraglich vereinbart wurde, dass der Kunde bis zu einem bestimmten Termin kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Hotel Schloss Montabaur bis zu diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels Schloss Montabaur mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels Schloss Montabaur mit angemessener Fristsetzung nicht zur festen Buchung bereit ist.
2. Ferner ist das Hotel Schloss Montabaur berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere für den Fall, dass
 - höhere Gewalt oder andere vom Hotel Schloss Montabaur nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Hotelleistungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen (wie z.B. Person/Identität des Kunden, seine Zahlungsfähigkeit oder der Zweck des Aufenthaltes des Kunden) gebucht wurden;
 - das Hotel Schloss Montabaur begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels Schloss Montabaur in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels Schloss Montabaur zuzurechnen ist;
 - der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist;
 - ein Verstoß gegen Klausel I Nr. 3 vorliegt.
 - Eine vereinbarte oder gemäß obiger Klausel III Nr. 7 und/oder Nr. 8 verlangte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Hotel Schloss Montabaur gesetzten angemessene Frist nicht geleistet wurde.
3. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadensersatz bei berechtigtem Rücktritt des Hotels Schloss Montabaur oder bei Unterbindung einer nicht genehmigten Veranstaltung gemäß obiger Nr. 2.
4. Sollte bei einem Rücktritt nach Nr. 2 oder 3 ein Schadensersatzanspruch des Hotels gegen den Kunden bestehen, so kann das Hotel den Anspruch pauschalieren. Klausel IV Nr. 3 a) bis b) gelten in diesem Fall entsprechend.



VI. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, sofern das nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart oder das betreffende Zimmer vorausbezahlt wurde, hat das Hotel das Recht, gebuchte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Kunde hieraus einen Anspruch gegen das Hotel herleiten kann. Eine Verpflichtung zur anderweitigen Vergabe besteht nicht.
3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel an den Tagen Montag bis Freitag spätestens um 10.00 Uhr und an den Tagen Samstag und Sonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen spätestens um 12.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Die Nutzung des Kunden über diesen Zeitpunkt hinaus kann gegen ein zeitabhängiges Entgelt -vorbehaltlich Verfügbarkeit- mit dem Hotel Schloss Montabaur vereinbart werden.
4. Sollte der Kunde das Zimmer über 10 Uhr Werktags bzw. 12 Uhr samstags und sonntags hinaus nutzen, ohne zuvor eine ausdrückliche Vereinbarung mit dem Hotel Schloss Montabaur dazu getroffen zu haben, kann das Hotel Schloss Montabaur aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50% des vollen Logispreises in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr mindestens 90 %. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder ein wesentlich geringerer Anspruch auf Nutzung entstanden ist.

VI. Haftung des Hotel Schloss Montabaur

1. Das Hotel Schloss Montabaur haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet das Hotel Schloss Montabaur für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels Schloss Montabaur beruhen, und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hotels Schloss Montabaur beruhen. Vertragstypische Pflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Hotelaufnahmevertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut und vertrauen darf. Weitere Schadensersatzansprüche sind soweit in dieser Klausel nicht anderweitig geregelt, ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels Schloss Montabaur auftreten, wird das Hotel Schloss Montabaur bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Hotel rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
2. Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel Schloss Montabaur dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen, das ist bis zum Hundertfachen des Zimmerpreises, höchstens € 3.500,00, sowie für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten bis zu € 800,00. Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten können bis zu einem Höchstwert von 2.000,00 € im Hotel- oder Zimmersafe aufbewahrt werden. Das Hotel Schloss Montabaur empfiehlt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn nicht der Kunde nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung unverzüglich dem Hotel Anzeige macht (§ 703 BGB). Für eine weitergehende Haftung des Hotels gelten vorstehende Nummer 1 Sätze 1 bis 5 entsprechend.
3. Zurückgebliebene Sachen des Kunden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden nachgesendet. Das Hotel Schloss Montabaur bewahrt die Sachen drei Monate auf; danach werden diese, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben. Für die Haftung des Hotels gelten vorstehende Nummer 1 Sätze 1 bis 5 entsprechend.
4. Soweit dem Kunden ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrvertrag zustande. Eine Überwachungspflicht des Hotels Schloss Montabaur besteht nicht. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Fahrzeuge oder deren Inhalte haftet das Hotel Schloss Montabaur nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für die Haftung des Hotels Schloss Montabaur gelten vorstehende Nummer 1 Sätze 1 bis 5 entsprechend. Etwaige Schäden sind dem Hotel unverzüglich anzuzeigen.
5. Weckaufträge werden vom Hotel Schloss Montabaur mit größter Sorgfalt ausgeführt. Nachrichten, Post und Warensendungen für den Kunden werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel Schloss Montabaur übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und - auf Wunsch - gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Für die Haftung des Hotels Schloss Montabaur gelten vorstehende Nummer 1 Sätze 1 bis 5 entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme müssen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist Montabaur als Sitz des Hotels Schloss Montabaur.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand –auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten- im kaufmännischen Verkehr ist Montabaur als Sitz des Hotels Schloss Montabaur. Das Gleiche gilt auch, sofern der Kunde die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
5. Das Hotel Schloss Montabaur nimmt nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet. Zuständig für Schlichtungen ist aktuell die Universalschlichtungsstelle des Bundes Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein [Zentrum für Schlichtung e.V. \(verbraucher-schlichter.de\)](http://www.zentrum-fuer-schlichtung.de).
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.